

Rechtliche und soziale Verhältnisse

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungsheft / Heimatkundliche Vereinigung Furttal**

Band (Jahr): **41 (2012)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

alles nicht nur geschmackvoll, sondern auch mit Liebe eingerichtet. Durch die ständige Pflege der Gebäudegruppe - 1975 wurde auch das kleine Oekonomiegebäude grundlegend restauriert - präsentiert sich die Mühle heute noch gleich eindrucksvoll wie unmittelbar nach der Restaurierung. Seit dem Wegzug 2003 von Dr. Jürg Gilly sorgt die Stiftung dafür, dass der Haupt-Stiftungszweck, die Erhaltung der Gebäude und Umgebung, eingehalten wird. Das Obergeschoss ist zu einer in sich geschlossenen Wohnung umgestaltet worden und wurde dauervermietet. Der Mahlraum, die Räume des Erdgeschosses und der Innenhof können für Kurzzeitveranstaltungen gemietet werden.

Erfreuliche Folgen für das Dorfbild Otelfingen

Der Umstand, dass die Mühle so erfolgreich wieder hergerichtet wurde, hatte zur Folge, dass die Besitzer der umliegenden alten Liegenschaften dem gegebenen Beispiel nacheiferten. Das Dorf Otelfingen erhielt im Europäischen Heimatschutzjahr 1975 den Titel einer 'Mustergemeinde'. Sie wäre auch würdig, den Wakker-Preis des Schweizerischen Heimatschutzes zu erhalten, der ausgerichtet wird für Gemeinden, die sich im Interesse der Erhaltung ihres Ortsbildes besonders angestrengt haben (siehe Bild auf Umschlags-Rückseite).

3. Rechtliche und soziale Verhältnisse

Rechtslage

1409 kam Otelfingen von Österreich zusammen mit der Herrschaft Regensberg an den Stadtstaat Zürich und wurde von diesem fortan durch die Landvogtei auf Schloss Regensberg verwaltet. Dem neuen Territorialherrscher waren Steuern zu entrichten, die zur Zehntenpflicht gegenüber dem Kloster Wettingen hinzukamen. Die Überlagerung der Lehensherrschaft des Klosters Wettingen durch die politische Herrschaft von Zürich ist eine Eigenartigkeit, die uns heute schwer verständlich ist. Die Stadt konnte die alten Abhängigkeitsverhältnisse nicht ablösen, da weder sie noch die betroffenen Bürger dazu finanziell in der Lage waren. Andererseits konnte das Kloster, ohne seine Existenz zu gefährden, auf diese Einkünfte nicht verzichten. So blieben die Verhältnisse zum Teil, so auch hier in Otelfingen, bis tief ins 19. Jh. bestehen. Hinzu kommt noch die Gerichtsherrschaft, die hier allerdings vom Landvogt, d.h. indirekt auch von der Stadt, wahrgenommen wurde.

Pflichten und Rechte der Müller

Die Müller von Otelfingen entrichteten also den Zehnten an das Kloster oder an die Instanz, der dieses den Zehnten verpachtet hatte, den Ehrschatz an das Kloster, gewisse Steuern und allfällige Bussen an die Landvogtei. Der Unterhalt der Liegenschaft war Sache des Müllers, jedenfalls insofern er mit dem Mülle-

reibetrieb in Beziehung stand. Für grundlegende bauliche Massnahmen, so für Neubauten, war der Lehensherr zuständig. Dennoch war der Beruf eines Müllers einträglich. Wegen dem Mühlebann für ein festgelegtes Gebiet besaßen die Mühlen ein absolutes Monopol. Der Bau weiterer Mühlen im Mühlebann war nicht möglich. Der Otelfinger Bann erstreckte sich nicht nur auf die Gemeinde Otelfingen, sondern auch auf Boppelsen, wohl weil dort wegen des Fehlens eines genügend wasserreichen Baches keine Mühle zu betreiben war. Die am nächsten gelegene Mühle, jene von Oetlikon, versorgte auch Hüttikon. Die Bewohner im Mühlebann waren gezwungen, in der grundherrlichen Mühle mahlen zu lassen, es bestand für sie der sog. Mahlzwang.

Die Mühle stellte eine 'Ehehafte' dar, d. h. das Nutzungsrecht war an das Lokal der Mühle gebunden, nur beide zusammen konnten verliehen und besessen werden. Der Lehensnehmer war verpflichtet, sie zu betreiben und für ihren Unterhalt zu sorgen. Mühlen hatten damit die gleiche Stellung wie etwa die Schmieden und Tavernen. Das Gewerbe des Müllers war einer strengen staatlichen Gesetzgebung unterworfen. Die Müllereiordnung des Zürcher Stadtstaates (z.B. jene von 1779) regelte Handel und Wandel bis in letzte Details, so auch die Preise für den Mahllohn.

Auf dem Land (im Gegensatz zur Stadt) war den Müllern der Handel mit Korn und Mehl gestattet. Ihr Gewerbe beschränkte sich nicht allein auf die Kundenmüllerei, bei der das Korn beim Kunden abgeholt und als Mehl zurückgeliefert (allenfalls auch vom Kunden selbst gebracht und geholt) wurde. Der Müller konnte Getreide einkaufen und auf Vorrat mahlen, das Mehl dann an beliebige Käufer verkaufen. Der gewaltige Dachstock in der Mühle Otelfingen wird wohl auch zur Lagerung von Mehl benutzt worden sein. Wegen des Lärms, den das Mahlen verursachte (durch das Klappern der Schlegel, welche die Schüttelwerke bewegten), wurde die Betriebszeit vorgeschrieben. An allen Feiertagen sowie spät abends und in der Nacht mussten die Mühlen ruhen.

Das 'Mahlen' von Weizen und Dinkel und das 'Brechen' von Hafer wurde den Kunden separat berechnet. In den erhalten gebliebenen Kundenbüchern sind Einlieferungen von Getreide, aber auch Abgabe von Mehl und Holz, ausgeführte Fuhren und Bargeldausleihungen säuberlich aufgelistet (siehe Bild 8). Die Müller wurde bis ins 20. Jahrhundert hinein von den Kunden meist nicht bar bezahlt, sondern durch einen Selbstbehalt von etwa 10 % des eingelieferten Getreides. Sie waren deshalb auch wenig beliebt, weil man vermutete, wohl nicht zu Unrecht, sie würden das beste Mehl und auch zuviel für sich behalten. Der von ihnen betriebene Handel mit Getreide, Mehl und Krüsch muss nicht unbedeutend gewesen sein. Geld verdienen konnten sie auch mit dem Ausmieten ihrer Pferde und des schweren Fuhrparks. Nach dem langsamen Niedergang der Dorfmühlen

33

Jakob Müller's Rechnung

1843	Decemb. 30 ^{te}	Mit obigen gerechnet und er. bleibt schuldig	43. 12.
1844	dito 30 ^{te}	Mit obigen gerechnet und er. bleibt schuldig	43. 12.
		2 Jafers von Obigen 24 ^{te} 12 ^{te}	4. 14.
1845	Nov. 15 ^{te}	Mit Obigen 10 ^{te} 10 ^{te} 10 ^{te} 10 ^{te}	15. 20.
1846	Decemb. 31 ^{te}	7 ^{te} Jafers Obigen laut Conto welches mit einmündig	7. 00.
		Rechnung f. 53. 132.	
		Laut Conto von Jahr 1845 bis 1846. Laut Conto: 12 ^{te} 22 ^{te}	
		1846. Laut Conto: 18. 24.	
		3 ^{te} Jafers von Obigen ab. f. 55. 22.	25. 22.
1846	Decemb. 31 ^{te}	3 ^{te} Jafers von Obigen ab. f. 18. 10.	18. 10.
		3 ^{te} Jafers von Obigen ab. f. 18. 10.	
		3 ^{te} Jafers von Obigen ab. f. 18. 10.	
1848			
	Januar 26 ^{te}	Mit obigen gerechnet. bleibt schuldig	4. 16.
	April 18 ^{te}	2 Mtl. Metallwaage gerechnet	3. 10.
	May 6 ^{te}	3 1/2 Th. Brod.	11.
	Sept. 19 ^{te}	2. Mtl. Metallwaage	3. 4.
	Jan. 24 ^{te}	1 1/2 Th. Brod.	4. 6.
	Sept. 29 ^{te}	3 1/4 Th. dito	8. 6.
		1 Jafers. Jafers von 4 ^{te} 16 ^{te}	8.
		Summa f. 11. 25.	
	dito 30 ^{te}	3 ^{te} Th. Kupfer gerechnet	1. 7.
		Summa f. 12. 32.	
1849	Januar 18 ^{te}	7 ^{te} Jafers Obigen laut Conto und einmündig	17. 11.
		Mit dem bleibt inf obigen schuldig	4. 19.
	dito 18 ^{te}	Obigen Rechnung gerechnet	
	May 24 ^{te}	1 Mtl. Metallwaage gerechnet	1. 7.
	dito 25 ^{te}	2 Mtl. dito	5.
	Sept. 7 ^{te}	2 Mtl. Metallwaage	2. 13.
	dito 23 ^{te}	2 Mtl. dito 2 Th. Brod.	2. 16.
	Octob. 3 ^{te}	2 Mtl. dito	21.
1850	May 20 ^{te}	17 ^{te} Th. Metallwaage	6. 9.

Bild 8: Seite aus Abrechnungsbuch des Müllers 1843 – 1880

wegen dem Aufkommen mechanisierter Müllereibetriebe in der Zwischenkriegszeit des 20. Jahrhunderts, besonders aber nach dem Zweiten Weltkrieg, wendeten sich viele Müller vermehrt der Landwirtschaft oder einem anderen Gewerbe zu. Die neuen Besitzer - nicht selten Gemeinden - veränderten die Liegenschaften in Wirtschaften, Handwerksbetriebe, Gemeindehäuser und kulturelle Institutionen (z.B. Museen und Galerien) um.

Das Recht zur Nutzung des Wassers war genau festgelegt. Das im Dorf- und Mühlebach (heute Brühlbach) fließende Wasser gehörte wohl von Anfang an zur Mühle. Sie war deshalb in Bezug auf die Nutzung des Baches privilegiert. Bis 1838 (Bau der Oberen Mühle) war kein anderer Betrieb auf das laufende Wasser im Kanal angewiesen. Auch unterhalb der Mühle gab es kaum Betriebe, die zur Abzweigung eines Kanals Anlass gehabt hätten. 1871 wollte die Gemeinde Otelfingen die auf ihrem eigenen Grund liegende Quelle im Isenbühl fassen. Die Brüder Hans Jakob II. (von der Unteren Mühle) und Salomon Schlatter (von der Oberen Mühle) wehrten sich dagegen, indem sie das Wasser als ihr Eigen-

tum deklarierten. Im Prozess entschied das Bezirksgericht Regensburg zu ihren Gunsten. Erst um 1980 verlangte der Kanton Zürich vom heutigen Besitzer die Rückgabe des Wassernutzungsrechtes.

Mitarbeiter und Handwerker

Der Müller gebot über mehrere Mitarbeiter, die einenteils zur eigenen Familie gehörten (Brüder, Neffen, Enkel und Cousins), andererseits als Arbeiter (Lohnwerker) in der Grossfamilie aufgenommen waren. Da nur immer ein Sohn die Mühle übernehmen konnte, mussten die Überzähligen - sofern sie nicht als Mül- lereiarbeiter beschäftigt werden konnten - ausziehen und anderweitig für ihren Lebensunterhalt sorgen. Es mag auch vorgekommen sein, dass nicht das man- gelnde Auskommen zum Wegzug einer Familie den Anlass bildete, sondern Ri- valitäten wegen der Führung des Betriebs. Hans Schlatter II. scheint kurz vor 1694 seinen älteren Bruder Felix ausgebootet zu haben, nachdem ihn zuvor dieser seinerseits zum Verlassen der Mühle bewogen hatte. Während der Erntezeiten im angegliederten Landwirtschaftsbetrieb wurden auch auswärtige Kräfte ange- stellt, die aber namenlos blieben.

Bei Bauten und Instandsetzungsarbeiten, wofür sich immer wieder die Notwen- digkeit ergab, zog man 'Müllmacher' bei, d. h. Fachleute für den Bau der Müh- leneinrichtungen, im Besonderen der Mahlgänge mit den Steinen. Ein solcher namens Jacob Spiller hat sich 1829 am Mahlboden im Mahlraum verewigt. Die Spiller waren ein altes Zürcher Geschlecht, das sich schon im 14. Jh. mit Müh- len befasste. Das Auswechseln der schweren Mühlsteine war eine bedeutende Arbeit, die der Müller beherrschen musste. Das 'Schärfen' der Steine, d. h. das Schlagen der Mahlrillen (oder Luftfurchen) wurde von Spezialisten, die von Dorf zu Dorf wanderten, mit besonders geformten Hämmern besorgt. Die Mühlsteine selbst wurden von Betrieben in der Nähe von Steinbrüchen angefertigt und in den gewünschten Massen und Qualitäten geliefert.

4. Mühlekanal und Radhaus

Der Dorfbach oder Brühlbach, der sich im Gebiet unterhalb Hulligen/Taupel (ca 600 m nördlich der Mühle) aus drei Zweigen bildet, wurde an seinem Anfang zu einem Weiher gestaut. Dieses nicht mehr bestehende, aber im Gelände in Ansät- zen noch sichtbare Rückhaltebecken befand sich direkt unterhalb des heutigen Parkplatzes bei der Abzweigung Richtung Boppelsen. Der von hier abfliessende Brühlbach konnte reguliert werden (nach dem Bau der Oberen Mühle nahm auch der neue Mühlekanal hier seinen Anfang). Etwa 400 m vom Weiher entfernt wurde mit einem heute noch sichtbaren Wehr, nahe der Verbindungsbrücke zwi- schen Geeren und dem Oberdorf, der alte Mühlekanal nach rechts abgezweigt.